

BStGer BG.2025.39 vom 22. Juli 2025

Bundesstrafgericht, 2025-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.39

FR: TPF BG.2025.39 du 22 juillet 2025

IT: TPF BG.2025.39 del 22 luglio 2025

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Eine Partei, welche die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Behörde anfechten will, hat dieser unverzüglich die Überweisung des Falles an die zuständige Strafbehörde zu beantragen (Art. 41 Abs. 1 StPO). Geht die Strafbehörde im interkantonalen Verhältnis von der eigenen Zuständigkeit aus, so leitet sie den Antrag der Partei mit ihrer Stellungnahme an die kantonale Instanz weiter, die berechtigt ist, den Kanton vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu vertreten. Diese entscheidet, ob sie den Meinungs austausch mit den anderen Kantonen durchführt oder an der Zuständigkeit des eigenen Kantons festhält. Hält sie an der Zuständigkeit fest,

- 4 -

eröffnet sie dies den Parteien mit einer Verfügung und der Rechtsmittelbelehrung gemäss Art. 41 Abs. 2 StPO (KUNN, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 41 StPO N. 8; vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2024.3 vom 15. März 2024 E. 1.2.1). Gegen die (nach einem allfälligen Meinungs austausch) getroffene Entscheidung über den Gerichtsstand können sich die Parteien innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beschweren (Art. 41 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

Vorliegend gewährte die StA SG dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör betreffend die geplante Übernahme des bislang von der StA AG geführten Strafverfahrens vor Erlass der Verfügung vom 4. Februar 2025. Vor diesem Hintergrund ist von einem zulässigen Anfechtungsobjekt auszugehen. Die Beschwerdekammer ist zur Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde zuständig. Das Vorliegen der übrigen Eintretensvoraussetzungen kann offenbleiben, weil die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt – abzuweisen ist.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer bringt in seinen (unübersichtlichen und inhaltlich sich wiederholenden) Eingaben in Bezug auf die Verfügung der StA St. Gallen vom 4. Februar 2025 vor, die verfügende Staatsanwältin gebe den Sachverhalt nicht korrekt wieder. Die Strafverfahren seien über Monate, sogar Jahre nicht bestätigt und bearbeitet worden. Demzufolge treffe ihre Argumentation nicht zu. Die Erstverfolgung habe im Kanton St. Gallen nie stattgefunden, was der Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen vom 7. November 2024 bestätige. Ebenfalls bestätige dies Rechtsanwalt F. in seinem Schreiben vom 26. November 2024 (act. 1 S. 5 ff.). Die verfügende Staatsanwältin

unterschläge insbesondere die von der Anklagekammer des Kantons St. Gallen festgestellte Rechtsverzögerung (act. 1 passim).

E. 2.2

Dem Beschwerdeführer kann nicht gefolgt werden. Wird bei der Gerichtsstandsbestimmung – wie vorliegend – auf den Ort abgestellt, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind, umfasst dies die prozessuale Tatsache, dass eine bestimmte Verfahrenshandlung von einer Strafverfolgungsbehörde früher vorgenommen wurde als von einer anderen (BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 167 f.). Es genügt jedes menschliche Tätigwerden (TPF 2009 169 E. 2.3), also auch die blosser Kenntnisnahme einer Strafanzeige (SCHLEGEL, Zürcher Kommentar,

E. 3

Aufl. 2020, Art. 31 StPO N. 27). Ohne Bedeutung ist, ob die Behörde der Strafanzeige tatsächlich Folge leistet oder nicht (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 142).

- 5 -

Dass der Beschwerdeführer die prozessuale Tatsache bestreiten würde, wonach die StA SG bereits seit November 2023 bzw. seit Februar 2024 bzw. seit März 2024 Verfahren gegen die genannten Personen führt, ist nicht ersichtlich. Ob allenfalls die StA SG dabei das Beschleunigungsgebot verletzt hat und eine Rechtsverzögerung vorliegt, ist bei der Gerichtsstandsbestimmung irrelevant.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer bringt in seinen Eingaben im Wesentlichen weiter vor, verschiedene Richter und Staatsanwälte seien befangen und/oder korrupt, begingen Verfahrensfehler und/oder handelten willkürlich bzw. strafbar (act. 1 passim, act. 2 passim, act. 3 passim).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer ist (erneut) darauf hinzuweisen, dass weder die allfällige Befangenheit von in Strafbehörden tätigen Personen noch allfällige fehlerhafte Verfahrenshandlungen dieser Personen bei der Bestimmung des Gerichtsstands von Bedeutung sind. Allfällige Ausstandsgründe sind in einem Ausstandsverfahren gemäss Art. 56 ff. StPO und allfällige fehlerhafte Verfahrenshandlungen in einem Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 ff. StPO geltend zu machen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2024.47 vom 7. August 2024 mit Hinweis). Die Beschwerdekammer ist dafür vorliegend nicht zuständig.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die offensichtlich unbegründete Beschwerde ohne Schriftenwechsel abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren

[BStKR; SR 173.713.162]).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.